Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1365

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
12 — 65304 — 4617/59

Bonn, den 10. November 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Butter)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die Verordnung sieht die Neuregelung eines landwirtschaftlichen Schutzzolles vor.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

Entwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Butter)

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 04.03 (Butter) erhält folgende Fassung:

04.03	Butter:		
	A - vom 10. November 1959 bis 31. März 1960	frei	frei
	B - vom 1. April 1960 an	22,5	24

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Die Trockenheit in den Sommermonaten 1959, insbesondere im norddeutschen Raum, hat zu einem Rückgang der Buttererzeugung geführt. Wegen des geringeren Angebots sind die Preise für Butter in diesem Jahr höher als in den Vorjahren. Der Preissteigerung soll durch eine Vergrößerung des Butterangebots aus dem Ausland begegnet werden.

2. In Anbetracht der außerordentlichen Umstände dieses Jahres erscheint die Zollbelastung für Einfuhrbutter (22,5 % des Wertes für Einfuhren aus dem freien Verkehr der EWG, 24 % des Wertes für Einfuhren aus anderen Ländern) unerwünscht. Die Verordnung sieht deshalb für die Zeit vom 10. November 1959 bis zum 31. März 1960 für Butter Zollfreiheit vor.